

Hintergrund

Gebührenrechtliche Prüfung zahnärztlicher Liquidationen

In diesem Artikel möchten wir die Hintergründe der Rechnungsprüfung zahnärztlicher Liquidationen erläutern. Im ersten Teil informieren wir Sie über die rechtlichen Grundlagen sowie die Mitwirkungspflicht des Zahnarztes; im MBZ 10|2021 wird im zweiten Teil beispielhaft die Bearbeitung eines „typischen“ Prüffalles dargestellt.

Rechtliche Grundlagen und Mitwirkungspflicht des Zahnarztes

Die Berechtigung der Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin, privat Zahnärztliche Liquidationen zu überprüfen, folgt aus dem Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG) in Verbindung mit der Berufsordnung (BO) der ZÄK Berlin. Die ZÄK Berlin ist nach dem BlnHKG verpflichtet, die Erfüllung der Berufspflichten ihrer Kammermitglieder zu überwachen. Die Berufspflichten sind in der BO der ZÄK Berlin näher bestimmt.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BlnHKG: Die Kammern haben unter Beachtung der Belange des Gemeinwohls insbesondere die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder und der Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 3 zu überwachen, soweit deren Berufsausübung nicht auf Grund besonderer Zuständigkeiten disziplinarrechtlich überwacht wird.

Daraus folgt auch, dass die ZÄK Berlin z. B. für Verletzungen gegen vertragszahnärztliche Pflichten nicht zuständig ist. Diese werden durch den Disziplinarausschuss der KZV Berlin geahndet. Eine von einem Mitglied der ZÄK Berlin fehlerhaft erstellte zahnärztliche Liquidation stellt eine Verletzung der Berufspflichten und somit einen Verstoß gegen die BO dar.

§ 9 Abs. 1 BO: Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein. Für die Berechnung sind die Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte die Grundlage.

Berufsrechtlich relevant sind insbesondere Honorarforderungen für Leistungen, die tatsächlich nicht oder unvollständig erbracht wurden oder nicht dokumentiert sind, ebenso wie Honorarforderungen im Bereich des Wuchers (§ 138 BGB).

Jedes Mitglied der ZÄK Berlin ist zur Mitwirkung bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Kammer verpflichtet.

§ 1 Abs. 10 BO: Jedes Mitglied ist verpflichtet, der ZÄK Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben benötigt. Die hierbei gesetzten Fristen sind zu beachten. Die ZÄK Berlin legt im Einzelfall fest, in welcher Form der Auskunftspflichtung nachzukommen ist.

Aus § 1 Abs. 10 S. 3 BO folgt auch das Recht der Kammer, die vollständige Behandlungsdokumentation anzufordern. Denn nur,

wenn alle für die Rechnungslegung relevanten Unterlagen vollständig vorliegen, kann eine sachgerechte Überprüfung der Richtigkeit der Liquidation erfolgen.

Die Kompetenz zur Auslegung gebührenrechtlicher Bestimmungen ist vom Ordnungsgeber für den außergerichtlichen Bereich den Landes Zahnärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannt (vgl. § 7 Abs. 1 Ziffer 7 BlnHKG). Es ist die Aufgabe einer (Landes-) Zahnärztekammer, auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen und somit auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung ihrer Mitglieder nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) hinzuwirken (vgl. § 9 BO). Einen solchen gesetzlichen Auftrag haben weder kommerzielle „Abrechnungshilfen“ oder GOZ-Kommentare noch berufliche Fachverbände der Zahnärzte und auch nicht die privaten Krankenversicherungen oder die Beihilfe. Die ZÄK Berlin unterliegt der Aufsicht der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin. Die gebührenrechtliche Prüfung durch die ZÄK Berlin erfolgt unabhängig und unparteiisch. Grundsätzlich wird eine dem GOZ-Referat der ZÄK Berlin zur Prüfung eingereichte Rechnung insgesamt daraufhin geprüft, ob sie nach formalen gebührenrechtlichen Kriterien korrekt erstellt wurde. Liquidationen, die ordnungsgemäß erstellt wurden, werden durch die ZÄK Berlin bestätigt. Der betroffene Zahnarzt wird über die Prüfung der von ihm erstellten Liquidation informiert.

Die ZÄK Berlin wird nur dann zu zahnärztlichen Liquidationen Stellung nehmen, wenn der Name des ausstellenden Zahnarztes bekannt ist. Anonymisierte Rechnungsunterlagen werden nicht bearbeitet. In Fällen, in denen Unklarheiten oder Mängel festgestellt werden oder es einer näheren Erläuterung durch den behandelnden Zahnarzt bedarf, erhält der Zahnarzt grundsätzlich die Gelegenheit, zu den Fragen und Hinweisen des GOZ-Referates Stellung zu nehmen. Ggf. muss das GOZ-Referat zur sachgerechten Beurteilung einer Liquidation Einsicht in die zugehörige Behandlungsdokumentation nehmen. Nach der erfolgten Rechnungsprüfung kann es zu einer Empfehlung an den Zahnarzt kommen, die Rechnung zu ändern. Hier sieht sich die ZÄK Berlin verpflichtet, ihre Mitglieder bei der Erstellung gebührenrechtlich einwandfreier Liquidationen zu unterstützen, aber auch den Patienten zu schützen und das Ansehen unseres Berufsstandes zu wahren.

Dr. Jürgen Brandt
Mitglied des ZÄK-Vorstandes
GOZ-Referat

Quellen: Berliner Heilberufekammergesetz (BlnHKG), Berufsordnung der ZÄK Berlin (BO), Kommentierung zur Musterberufsordnung der BZÄK

